



Antrag der Redaktionskommission

vom 18.03.2022

<p>Gemeindeordnung Änderung vom [Datum]; Definitive Einführung der Tagesschule nach dem Modell der Stadt Zürich Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:</p>	001	<p><u>Die Gemeindeordnung (AS 101.100) wird wie folgt geändert:</u></p>
	002	
<p>Schulbereiche Art. 93 Das Schulwesen umfasst: a. den Unterricht der öffentlichen Volksschule gemäss kantonalem Recht sowie weitere kantonale und gemeindeeigene Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht; b. die Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule, wobei die Inanspruchnahme dieser Angebote freiwillig ist;</p>	003	<p>Schulbereiche Art. 93 Das Schulwesen umfasst: a. <u>die öffentliche</u> Volksschule gemäss kantonalem Recht <u>sowie gemeindeeigene</u> Angebote zur Erfüllung oder Ergänzung der Volksschulpflicht; b. <u>Einrichtungen zur</u> Betreuung und Verpflegung von Schülerinnen und Schülern der Volksschule, wobei die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen freiwillig ist;</p>
lit. c–e unverändert.	004	lit. c–e unverändert.
	005	
<p>Tagesschulen Art. 97a ¹ Die Schulen der öffentlichen Volksschule werden als Tagesschulen geführt.</p>	006	<p>Tagesschulen Art. 97a ¹ Die Schulen der öffentlichen Volksschule werden als Tagesschulen geführt.</p>
² In den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung	007	² In den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung

durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.		durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden.
³ Der Gemeinderat erlässt zu den Tagesschulen eine Verordnung.	008	³ Der Gemeinderat erlässt zu den Tagesschulen eine Verordnung.
	009	
<i>Nach Art. 158:</i>	010	<i>Nach Art. 158:</i>
Übergangsbestimmungen	011	Übergangsbestimmungen
	012	
1. Übergangsbestimmung zu Art. 97a (Tagesschulen)	013	<u>Übergangsbestimmungen</u> zu Art. 97a <u>vom ...</u>
¹ Der Gemeinderat bestimmt, welche Schulen per 1. Januar 2023 als Tagesschulen geführt werden.	014	¹ Der Gemeinderat bestimmt, welche Schulen per 1. Januar 2023 als Tagesschulen geführt werden.
² Die übrigen Schulen werden, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen, in Tagesschulen überführt; die Schulpflege bestimmt den Überführungzeitpunkt der einzelnen Schulen.	015	² Die übrigen Schulen <u>werden in</u> Tagesschulen <u>überführt,</u> sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse <u>zulassen;</u> die Schulpflege bestimmt den <u>Überführungszeitpunkt</u> der einzelnen Schulen.

<p>Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) vom [Datum]</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 16 Abs. 2 und Art. 107^{bis} GO¹ sowie nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 14. April 2021²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	016	<p><u>AS ...</u> Verordnung über die Tagesschulen der städtischen Volksschule (VTS) <u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf <u>Art. 54 und 97a GO</u>¹ sowie nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 14. April 2021²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	017	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	018	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>
	019	
<p>Geltungsbe- reich Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Schulen der städtischen Volksschule.</p>	020	<p>Geltungsbe- reich Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die Schulen der städtischen Volksschule.</p>
<p>² Ausgenommen sind die städtischen Sonderschulen sowie die Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich).</p>	021	<p>² Ausgenommen sind die städtischen Sonderschulen sowie die Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich).</p>
	022	
<p>Tagesschu- len a. Grundsatz Art. 2 ¹ Die Schulen gemäss dieser Verordnung werden als Tagesschulen geführt.</p>	023	<p>Tagesschu- len a. Grundsatz Art. 2 ¹ Die Schulen gemäss dieser Verordnung werden als Tagesschulen geführt.</p>
<p>² An den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räum-</p>	024	<p>² An den Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumli-</p>

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 352 vom 14. April 2021.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 352 vom 14. April 2021.

	liche Massnahmen verbunden.		che Massnahmen verbunden.
	³ Das Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung regeln die Schulen im Rahmen von Vorgaben der Schulpflege.	025	³ Das Zusammenwirken von Unterricht und Betreuung regeln die Schulen im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege.
		026	
b. Ziele	Art. 3 Die Tagesschulen leisten einen Beitrag zu folgenden Zielen: a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; b. die Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit und der Bildungschancen für Kinder und Jugendliche in der Volksschule; c. die Optimierung der Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule.	027	b. Ziele Art. 3 Die Tagesschulen leisten einen Beitrag zu folgenden Zielen: a. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf; b. die Erhöhung der Bildungsgerechtigkeit sowie der Bildungschancen für Kinder und Jugendliche in der Volksschule; c. die Optimierung der Organisation von Unterricht und Betreuung im Lebensraum Schule.
		028	
c. Bestandteile	Art. 4 Die Tagesschule umfasst: a. die Auffangzeit am Vormittag; b. den Unterricht; c. die gebundenen Mittage; d. die ungebundenen Mittage; e. die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag. f. betreute Aufgabenstunden.	029	c. Bestandteile Art. 4 Die Tagesschule umfasst: a. die Auffangzeit am Morgen ; b. den Unterricht; c. die gebundenen Mittage; d. die ungebundenen Mittage; e. die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag; f. betreute Aufgabenstunden.
		030	
	Art. 4a Die Tagesschulen werden unter Mitwirkung der Schülerschaft und sämtlicher betroffener Personalgruppen gestaltet.	031	d. Mitwirkung Art. 5 Die Tagesschulen werden unter Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und sämtlicher betroffener Personal-

	tet.			gruppen gestaltet.
		032		
d. weitere Betreuungs- angebote	Art. 5 Weitere Betreuungsangebote richten sich nach der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich ³ .	033	e. weitere Betreuungs- angebote	Art. <u>6</u> Weitere Betreuungsangebote richten sich nach der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich ³ .
		034		
	B. Unterricht	035		B. Unterricht
		036		
Inhalt	Art. 6 Der Unterricht richtet sich nach dem kantonalen Volksschulrecht.	037	<u>Inhalt</u>	Art. 6 Der Unterricht richtet sich nach dem kantonalen Volksschulrecht.
		038		
Stunden- plangestal- tung a. Eckwerte	Art. 7 ¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag am Morgen sowie ab dem zweiten Kindergartenjahr je nach Schulstufe an zwei bis vier Nachmittagen statt.	039	Stunden- plangestal- tung a. Eckwerte	Art. 7 ¹ Der Unterricht findet von Montag bis Freitag am Morgen sowie ab dem zweiten Kindergartenjahr je nach Schulstufe an zwei bis vier Nachmittagen statt.
	² Der Mittwochnachmittag ist unterrichtsfrei. Auf der Sekundarstufe sind Ausnahmen möglich.	040		² Der Mittwochnachmittag ist unterrichtsfrei; <u>auf</u> der Sekundarstufe sind Ausnahmen <u>zulässig</u> .
		041		
b. Vorgaben der Schul- pflege	Art. 8 ¹ Unter Berücksichtigung der Eckwerte gemäss Art. 7 erlässt die Schulpflege Rahmenvorgaben für die Stundenplangestaltung.	042	b. Vorgaben der Schul- pflege	Art. 8 ¹ Unter Berücksichtigung der Eckwerte gemäss Art. 7 erlässt die Schulpflege Rahmenvorgaben für die Stundenplangestaltung.
	² Diese legen für jede Schulstufe die Tage mit und ohne Nachmittagsunterricht fest.	043		² Diese legen für jede Schulstufe die Tage mit und ohne Nachmittagsunterricht fest.

³ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

³ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

	³ Für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht an drei Nachmittagen besuchen, bestehen zwei Zeitprofile.	044		³ Für Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht an drei Nachmittagen besuchen, bestehen zwei Zeitprofile.
	⁴ Die Schulpflege kann weitere Grundsätze für die Stundenplangestaltung festlegen.	045		⁴ Die Schulpflege kann weitere Grundsätze für die Stundenplangestaltung festlegen.
		046		
c. Stundenpläne	Art. 9 ¹ Im Rahmen von Art. 7 und 8 legt die Schulleitung die Stundenpläne fest.	047	c. Stundenpläne	Art. 9 ¹ Im Rahmen von Art. 7 und 8 legt die Schulleitung die Stundenpläne fest.
	² In der Regel bleiben die Zeitprofile über die verschiedenen Schulstufen konstant und werden für Schülerinnen und Schüler aus derselben Familie aufeinander abgestimmt.	048		² In der Regel bleiben die Zeitprofile über die verschiedenen Schulstufen konstant und werden für Schülerinnen und Schüler aus derselben Familie aufeinander abgestimmt.
		049		
Auffangzeit am Morgen	Art. 9a ¹ Auf der Primar- und Sekundarstufe gilt ab 8.00 Uhr eine Auffangzeit für Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht nach diesem Zeitpunkt beginnt.	050	Auffangzeit am Morgen	Art. 10 ¹ Auf der Primar- und Sekundarstufe gilt ab 8.00 Uhr eine Auffangzeit für Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht nach diesem Zeitpunkt beginnt.
	² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.	051		² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.
		052		
	C. Betreuung	053		C. Betreuung
		054		
Gebundene Mittage a. Grundsatz	Art. 10 ¹ Als gebundener Mittag gilt die Mittagsbetreuung an Tagen, an denen eine Schülerin oder ein Schüler am Nachmittag Unterricht hat.	055	Gebundene Mittage a. Grundsatz	Art. 11 ¹ Als gebundener Mittag gilt die Mittagsbetreuung an Tagen, an denen eine Schülerin oder ein Schüler am Nachmittag Unterricht hat.
	² Die Schülerinnen und Schüler werden an den gebundenen Mittagen in der Schule verpflegt und betreut, soweit keine Abmeldung erfolgt.	056		² Die Schülerinnen und Schüler werden an den gebundenen Mittagen in der Schule verpflegt und betreut, soweit keine Abmeldung erfolgt.

<p>³ Eine Abmeldung ist semesterweise möglich</p> <p>a. von den gebundenen Mittagen</p> <p>b. auf der Primarstufe: vom gebundenen Mittag an einem Wochentag</p> <p>c. auf der Sekundarstufe: vom gebundenen Mittag an einem Wochentag (Modell 1) oder vom gebundenen Mittag an maximal zwei Wochentagen (Modell 2). Die Schulen wählen das Modell.</p>	057	<p>³ Eine Abmeldung ist semesterweise möglich:</p> <p>a. von den gebundenen Mittagen;</p> <p>b. auf der Primarstufe vom gebundenen Mittag an einem Wochentag;</p> <p>c. auf der Sekundarstufe vom gebundenen Mittag an einem Wochentag (Modell 1) oder vom gebundenen Mittag an maximal zwei Wochentagen (Modell 2); die Schulen wählen das Modell.</p>
<p>⁴ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.</p>	058	<p>⁴ Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.</p>
	058 a	
<p>⁵ Die Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. Klasse werden nach Möglichkeit in separaten Räumen bzw. Orten oder zu separaten Zeiten verpflegt und betreut.</p>	059	<p><u>b. Kindergarten und 1. Klasse</u> <u>Art. 12 Die</u> Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. Klasse werden nach Möglichkeit in separaten Räumen <u>oder an separaten</u> Orten oder zu separaten Zeiten verpflegt und betreut.</p>
	060	
<p>b. Dauer Art. 11 Die gebundenen Mittagzeite dauern grundsätzlich zwischen 80 und 100 Minuten. Die Schulen beantragen die Dauer der Mittagszeit innerhalb dieser Bandbreite beim Präsidium der jeweiligen Kreisschulbehörde.</p>	061	<p>c. Dauer Art. <u>13</u> ¹ Die gebundenen Mittagzeite dauern grundsätzlich zwischen 80 und 100 Minuten.</p>
	061 a	<p><u>2 Das Präsidium der jeweiligen Kreisschulbehörde legt die Dauer der Mittagszeit innerhalb dieser Bandbreite auf Antrag der Schule fest.</u></p>
	062	
<p>c. Mittagsverpflegung Art. 12 ¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine ausgewogene, in der Regel warme Mittagsverpflegung.</p>	063	<p>d. Mittagsverpflegung Art. <u>14</u> ¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten eine ausgewogene, in der Regel warme Mittagsverpflegung.</p>

	² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.	064		² Die Schulpflege regelt die Einzelheiten.
		065		
Offene Be- treuungsan- gebote am Nachmittag	Art. 13 ¹ An Tagen mit Nachmittagsunterricht können Schüle- rinnen und Schüler des zweiten Kindergartenjahres und der Primarstufe bis 16.00 Uhr Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, sofern der Nachmittagsunterricht vor diesem Zeit- punkt endet.	066	Offene Be- treuungsan- gebote am Nachmittag	Art. 15 ¹ An Tagen mit Nachmittagsunterricht können Schüle- rinnen und Schüler des zweiten Kindergartenjahres und der Primarstufe bis 16.00 Uhr Betreuungsangebote in Anspruch nehmen, sofern der Nachmittagsunterricht vor diesem Zeit- punkt endet.
	² Die Betreuungsangebote werden im Rahmen von Vorgaben der Schulpflege durch die Schule festgelegt.	067		² Die Betreuungsangebote werden im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege durch die Schule festgelegt.
	³ Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den offenen Be- treuungsangeboten teil, soweit keine Abmeldung erfolgt.	068		³ Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den offenen Be- treuungsangeboten teil, soweit keine Abmeldung erfolgt.
		069		
Betreute Aufgaben- stunden	Art. 13a ¹ Die Schulen bieten betreute Aufgabenstunden an.	070	Betreute Aufgaben- stunden	Art. 16 ¹ Die Schulen bieten betreute Aufgabenstunden an.
	² Sie legen im Rahmen von Vorgaben der Schulpflege Art, Umfang und Zeit der betreuten Aufgabenstunden fest.	071		² Sie legen im Rahmen der Vorgaben der Schulpflege Art, Umfang und Zeit der betreuten Aufgabenstunden fest.
	³ Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den betreuten Aufgabenstunden teil, soweit keine Abmeldung erfolgt.	072		³ Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den betreuten Aufgabenstunden teil, soweit keine Abmeldung erfolgt.
		073		
Ausschluss	Art. 14 ¹ Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Schülerin oder ein Schüler von Betreuungsange- boten der Tagesschule ausgeschlossen werden kann.	074	Ausschluss	Art. 17 ¹ Die Schulpflege regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Schülerin oder ein Schüler von Betreuungsange- boten der Tagesschule ausgeschlossen werden kann.
	² Sie legt das entsprechende Verfahren fest.	075		² Sie legt das entsprechende Verfahren fest.
		076		
	Art. 14a Die Qualität der Betreuung wird durch einen hohen Anteil an qualifiziertem Personal, einen angemessenen, pä-	077	Qualität	Art. 18 ¹ Die Qualität der Betreuung wird durch einen hohen Anteil an qualifiziertem Personal, einen angemessenen, pä-

	dagogisch begründeten Betreuungsschlüssel und entsprechende Gruppengrössen sichergestellt. Dabei wird auf Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen Rücksicht genommen.		dagogisch begründeten Betreuungsschlüssel und entsprechende Gruppengrössen sichergestellt.
		077 a	² Dabei wird auf Kinder mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen Rücksicht genommen.
		078	
	D. Tarife, Infrastruktur und Ressourcenzuweisung	079	D. Tarife, Infrastruktur und <u>Ressourcen</u>
		080	
Tarife	Art. 15 ¹ Für die gebundenen Mittagge wird ein Elternbeitrag zum Einheitstarif von Fr. 6.– pro Mittag erhoben.	081	Tarife a. <u>Grundsatz</u> Art. 19 ¹ Für die gebundenen Mittagge wird ein Elternbeitrag zum Einheitstarif von Fr. 6.– pro Mittag erhoben.
	² Auf Antrag gelangt der Tarif zur Anwendung, der gemäss Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich ⁴ für die nicht gebundene Mittagsbetreuung verrechnet würde, soweit dieser Tarif tiefer als der Einheitstarif ausfällt.	082	² Auf Antrag gelangt der Tarif zur Anwendung, der gemäss Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich ⁴ für die nicht gebundene Mittagsbetreuung verrechnet würde, soweit dieser Tarif tiefer als der Einheitstarif ausfällt.
	³ Für ungebundene Mittagge wird ein Minimaltarif von Fr. 4.50 und ein Maximaltarif von Fr. 18.– erhoben.	083	³ Für ungebundene Mittagge wird ein Minimaltarif von Fr. 4.50 und ein Maximaltarif von Fr. 18.– erhoben.
	[Vgl. Zeile 086.]	083 a	⁴ Die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag gemäss Art. 15 und die betreuten Aufgabenstunden gemäss Art. 16 sind unentgeltlich.
		083 b	

⁴ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

⁴ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

<p>⁴ In begründeten Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Abs. 1 auf Antrag der Eltern bis auf Fr. 0.– reduziert werden; die Vorsteherin oder der Vorsteher des für die städtische Volksschule zuständigen Departements entscheidet über den Antrag auf Empfehlung der Präsidentin oder des Präsidenten der Kreisschulbehörde.</p>	084	<p>b. Härtefälle <u>Art. 20</u>¹ In begründeten Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss <u>Art. 19</u> Abs. 1 auf Antrag der Eltern bis auf Fr. 0.– reduziert werden.</p>
	084 a	<p>² Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet über den Antrag auf Empfehlung des Präsidiums der Kreisschulbehörde.</p>
	084 b	
<p>⁵ Eltern, die einen Antrag gemäss Abs. 2 oder Abs. 4 stellen, sind zur Erteilung der für die Ermittlung des Tarifs erforderlichen Auskünfte verpflichtet; bei fehlenden oder unvollständigen Angaben wird der Einheitstarif verrechnet.</p>	085	<p>c. erforderliche Auskünfte <u>Art. 21</u>¹ Eltern, die einen Antrag gemäss <u>Art. 19</u> Abs. 2 oder <u>Art. 20</u> stellen, sind zur Erteilung der für die Ermittlung des Tarifs erforderlichen Auskünfte verpflichtet.</p>
	085 a	<p>² Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben wird der Einheitstarif verrechnet.</p>
<p>⁶ Die offenen Betreuungsangebote am Nachmittag gemäss Art. 13 und die Aufgabenstunden gemäss Art. 13a sind unentgeltlich.</p>	086	<p>[Vgl. Zeile 083a.]</p>
	087	
<p>Infrastruktur Art. 16 Die für die städtische Volksschule und den Hochbau zuständigen Departemente sorgen in Zusammenarbeit mit den Präsidien der Kreisschulbehörden und den Schulleitungen, den Leitungen Betreuung sowie den Leitungen Hausdienst und Technik für die Schulraumplanung sowie für die Projektierung, Realisierung und Bewirtschaftung der Infrastruktur der Tagesschulen.</p>	088	<p>Infrastruktur Art. <u>22</u> Die für die städtische Volksschule und den Hochbau zuständigen Departemente sorgen in Zusammenarbeit mit den Präsidien der Kreisschulbehörden und den Schulleitungen, den Leitungen Betreuung sowie den Leitungen Hausdienst und Technik für die Schulraumplanung sowie für die Projektierung, Realisierung und Bewirtschaftung der Infrastruktur der Tagesschulen.</p>

	089	
Ressourcenzuweisung	090	Ressourcenzuweisung <u>a. Grundsatz</u>
Art. 17 ¹ Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der Tagesschulen erfolgt im Rahmen des Budgets und des Stellenplans durch die Schulpflege. Die Ressourcen werden so zugewiesen, dass die Betreuungsqualität gewährleistet wird.		Art. <u>23</u> ¹ Die Ressourcenzuweisung für den Betrieb der Tagesschulen erfolgt im Rahmen des Budgets und des Stellenplans durch die Schulpflege.
	090 a	² Die Ressourcen werden so zugewiesen, dass die Betreuungsqualität gewährleistet wird.
² Die Ressourcen für die gebundenen Mittagzeite werden der Dauer der Mittagszeit angepasst.	091	³ Die Ressourcen für <u>die Mittagzeite</u> werden der Dauer der Mittagszeit angepasst.
	091 a	
³ Für die Mittagsbetreuung stehen den Schulen mindestens Fr. 28.– pro Schülerin und Schüler für eine Mittagszeit von 80 Minuten zur Verfügung (Kostenstand 2021), davon mindestens Fr. 19.– für Personalkosten.	092	<u>b. Mittagsbetreuung</u> <u>Art. 24</u> Für die Mittagsbetreuung stehen den Schulen mindestens Fr. 28.– pro Schülerin und Schüler für eine Mittagszeit von 80 Minuten zur Verfügung (Kostenstand 2021), davon mindestens Fr. 19.– für Personalkosten.
	092 a	
⁴ Schulen mit besonderen Bedürfnissen – namentlich wegen komplexer Infrastruktur oder höherem Betreuungsaufwand – weist die Schulpflege zusätzlich Ressourcen zu.	093	<u>c. Schulen mit besonderen Bedürfnissen</u> <u>Art. 25</u> Schulen mit besonderen Bedürfnissen – namentlich wegen komplexer Infrastruktur oder höherem Betreuungsaufwand – weist die Schulpflege zusätzlich Ressourcen zu.
	094	

E. Schlussbestimmungen	095	E. Schlussbestimmungen
	096	
Weitere anwendbare Erlasse Art. 18 ¹ Auf die Tagesschulen sind die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich ⁵ und die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich ⁶ ergänzend anwendbar.	097	Weitere Erlasse Art. 26 ¹ Für die Tagesschulen gelten ergänzend die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich ⁵ und die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich ⁶ .
² Auf die Betreuungsangebote der Tagesschulen gemäss Grossbuchstabe C sind überdies Art. 15, 29, 30 Abs. 2, 33 Abs. 1, 34 und 35 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich ⁷ anwendbar; im Übrigen ist die genannte Verordnung auf diese Betreuungsangebote unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 nicht anwendbar.	098	² Für die Betreuungsangebote gemäss Art. 11–18 gelten überdies Art. 15, 29, Art. 30 Abs. 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 34 und 35 Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich ⁷ ; im Übrigen ist die genannte Verordnung auf diese Betreuungsangebote unter Vorbehalt von Art. 19 Abs. 2 nicht anwendbar.
³ Auf die ungebundenen Mittage der Tagesschule ist die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung nichts anderes bestimmt.	099	³ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für die ungebundenen Mittage der Tagesschule die Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich.
	100	
Ausführungsbestimmungen Art. 19 Die Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen.	101	Ausführungsbestimmungen Art. 27 Die Schulpflege erlässt Ausführungsbestimmungen.
	102	

⁵ vom 11. Januar 2006, Organisationsstatut, AS 412.103.

⁶ vom 23. März 1988, VVZ, AS 412.100.

⁷ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

⁵ vom 11. Januar 2006, Organisationsstatut, AS 412.103.

⁶ vom 23. März 1988, VVZ, AS 412.100.

⁷ vom 12. März 2008, VO KB, AS 410.130.

<p>Änderung bisherigen Rechts</p>	<p>Art. 20 Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988⁸ wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 2 [Gemeindeeigene Schulen / a. geführte Schulen]</p> <p>Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:</p> <p>Ziff. 1–8 unverändert.</p> <p>Ziff. 9 und 10 werden aufgehoben.</p> <p>Art. 5 wird aufgehoben.</p>	<p>103</p>	<p>Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Art. 28 Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988⁸ wird wie folgt geändert:</p> <p><u>Gemeindeeigene Schulen</u> Art. 2 Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:</p> <p><u>a. geführte Schulen</u> lit. a–f unverändert.</p> <p><u>lit. g und h</u> werden aufgehoben.</p> <p>Art. 5 wird aufgehoben.</p>
		<p>104</p>	
<p>Übergangsbestimmungen a. Überführungszeitpunkt</p>	<p>Art. 21 ¹ Diese Verordnung gilt mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Schulen gemäss Anhang Ziff. 1.</p>	<p>105</p>	<p>Art. 29 ¹ Diese Verordnung gilt ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens für die Schulen gemäss Anhang Ziff. 1.</p>
	<p>² Die übrigen Schulen der städtischen Volksschule werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen, in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt.</p>	<p>106</p>	<p>² Die übrigen Schulen der städtischen Volksschule werden mit Ausnahme der Schulen gemäss Art. 1 Abs. 2 in Tagesschulen gemäss dieser Verordnung überführt, sobald es die infrastrukturellen und betrieblichen Verhältnisse zulassen.</p>
	<p>³ Die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt für die einzelnen Schulen; sie führt den Anhang entsprechend nach.</p>	<p>107</p>	<p>³ Die Schulpflege bestimmt den Überführungszeitpunkt für die einzelnen Schulen und führt den Anhang entsprechend nach.</p>
		<p>108</p>	
<p>b. Ressourcen für Umstellungsprozess</p>	<p>Art. 22 Die Schulpflege weist den Schulen im Rahmen des Budgets und des Stellenplans die für die Überführung (Um-</p>	<p>109</p>	<p>b. Ressourcen für Umstellungsprozess</p> <p>Art. 30 Die Schulpflege weist den Schulen im Rahmen des Budgets und des Stellenplans die für die Überführung in Ta-</p>

⁸ AS 412.100

⁸ AS 412.100

stellungsprozess) erforderlichen Ressourcen zu.		<u>gesschulen erforderlichen</u> Ressourcen zu.				
	110					
c. Abmeldung von gebundenen Mittagen Art. 23 Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 21 Abs. 1 können bis spätestens 31. Oktober 2022 per 31. Dezember 2022 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.	111	c. Abmeldung von gebundenen Mittagen Art. 31 Schülerinnen und Schüler der Schulen gemäss Art. 29 Abs. 1 können bis spätestens 31. Oktober 2022 per 31. Dezember 2022 von den gebundenen Mittagen abgemeldet werden.				
	112					
d. Übergangsbestimmungen der Schulpflege Art. 24 Die Schulpflege kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.	113	d. Übergangsbestimmungen der Schulpflege Art. 32 Die Schulpflege kann weitere Übergangsbestimmungen erlassen.				
	114					
Inkrafttreten Art. 25 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.	115	Inkrafttreten Art. 33 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.				
	116					
<p>Anhang</p> <p>Als Tagesschulen geführte Schulen</p> <p>Folgende Schulen werden als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt:</p> <p>1. Ab 1. Januar 2023</p>	117	<p>Anhang</p> <p>Als Tagesschulen geführte Schulen</p> <p>Folgende Schulen werden als Tagesschulen gemäss dieser Verordnung geführt:</p> <p>1. Ab 1. Januar 2023</p>				
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="277 1158 712 1401">Schulkreis Uto</td> <td data-bbox="712 1158 1093 1401"> <ul style="list-style-type: none"> – Aegerten – Allmend – Hans Asper – Neubühl </td> </tr> </table>	Schulkreis Uto	<ul style="list-style-type: none"> – Aegerten – Allmend – Hans Asper – Neubühl 		<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1326 1158 1760 1401">Schulkreis Uto</td> <td data-bbox="1760 1158 2150 1401"> <ul style="list-style-type: none"> – Aegerten – Allmend – Hans Asper – Neubühl </td> </tr> </table>	Schulkreis Uto	<ul style="list-style-type: none"> – Aegerten – Allmend – Hans Asper – Neubühl
Schulkreis Uto	<ul style="list-style-type: none"> – Aegerten – Allmend – Hans Asper – Neubühl 					
Schulkreis Uto	<ul style="list-style-type: none"> – Aegerten – Allmend – Hans Asper – Neubühl 					

Schulkreis Letzi	<ul style="list-style-type: none"> - Altstetterstrasse - Dachslern-Feldblumen - Freilager 		Schulkreis Letzi	<ul style="list-style-type: none"> - Altstetterstrasse - Dachslern-Feldblumen - Freilager 	
Schulkreis Limmattal	<ul style="list-style-type: none"> - Albisriederplatz - Kornhaus - Limmat - Pfingstweid - Schütze 		Schulkreis Limmattal	<ul style="list-style-type: none"> - Albisriederplatz - Kornhaus - Limmat - Pfingstweid - Schütze 	
Schulkreis Waidberg	<ul style="list-style-type: none"> - Am Wasser - Hutten - Nordstrasse - Riedtli - Scherr - Weinberg-Turner 		Schulkreis Waidberg	<ul style="list-style-type: none"> - Am Wasser - Hutten - Nordstrasse - Riedtli - Scherr - Weinberg-Turner 	
Schulkreis Zürichberg	<ul style="list-style-type: none"> - Balgrist-Kartaus - Bungertwies - Fluntern-Heubeeribüel - Ilgen 		Schulkreis Zürichberg	<ul style="list-style-type: none"> - <u>Balgrist</u> - <u>Kartaus</u> - Bungertwies - Fluntern-Heubeeribüel - Ilgen 	
Schulkreis Glattal	<ul style="list-style-type: none"> - Blumenfeld - Campus Glattal - Gubel 		Schulkreis Glattal	<ul style="list-style-type: none"> - Blumenfeld - Campus Glattal 	

	<ul style="list-style-type: none"> - Himmeri - Schauenberg 			<ul style="list-style-type: none"> - Gubel - Himmeri - Schauenberg 	
Schulkreis Schwamendingen	<ul style="list-style-type: none"> - Hirzenbach - Leutschenbach - Mattenhof 		Schulkreis Schwamendingen	<ul style="list-style-type: none"> - Hirzenbach - Leutschenbach - Mattenhof 	
		118			
		119	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission</p> <p>Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>		